



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 436/17

vom  
16. November 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. November 2017 beschlossen:

Der Beschluss des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 5. Oktober 2017 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahingehend berichtigt, dass es im Beschlusstenor anstatt "**Urteil des Landgerichts Koblenz vom 11. April 2017**" richtig heißen muss: "**Urteil des Landgerichts Koblenz vom 30. Mai 2017**".

Schäfer

Gericke

Spaniol

Tiemann

Berg